

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2020/053 vom 19. Januar 2021, mit dem wir vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der unverändert anhaltenden Pandemieentwicklung in Deutschland beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom (Teil-)Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten.

Ungeachtet der zwischenzeitlich in einigen Bereichen bereits erfolgten teilweisen Lockerungen des Shutdowns zeichnet sich ab, dass aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 3. März 2021 zahlreiche Betriebe und Unternehmen auch in den kommenden Wochen weiterhin geschlossen bleiben.

Hinsichtlich der vom Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen insbesondere in Form der Überbrückungshilfe III zwar bereits angelaufen sind, jedoch in weiten Teilen erst in den nächsten Wochen tatsächlich Zug um Zug zufließen werden.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de



Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den vom Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 praktiziert wurde. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge für den Monat März 2021.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar bis März 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis März 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende April 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar bis März 2021 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Darüber hinaus sind offenbar trotz der Bemühungen der die Wirtschaftshilfen auszahlenden Stellen, die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah auszuzahlen bzw. angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren, weiterhin Verzögerungen in dem Bewilligungsprozedere hinsichtlich der Dezemberhilfen festzustellen. In der Konsequenz kann dies in weiten Teilen

unverändert zu erheblichen Zahlungsschwierigkeiten der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber und Unternehmen führen. Vor diesem Hintergrund können auch – sofern der nach wie vor ausstehende Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen seitens des Arbeitgebers erklärt wird – die Beiträge für den Monat Dezember 2020 weiterhin im vereinfachten Verfahren gestundet werden. Ausgehend von der Annahme, dass die Dezemberhilfen spätestens im März/April 2021 vollständig zur Auszahlung gelangen, können die Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 daher gleichermaßen längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021 gestundet werden.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden in der Vergangenheit wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet; hierauf hatten wir bereits mit unserem Rundschreiben 2020/940 vom 17. Dezember 2020 hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 – wie schon für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 – gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für den Beitragsmonat März 2021 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die

Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen für den Beitragsmonat März 2021 bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser bis Mitte April 2021 vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge